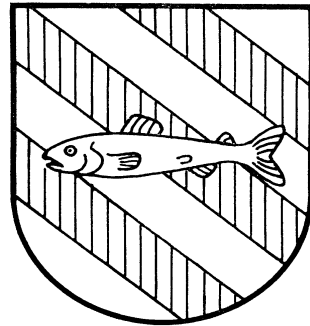


EINWOHNERGEMEINDE DERENDINGEN



**BENUTZERREGLEMENT
GEMEINDELOKALE
UND
SPORTANLAGEN**

Genehmigung:

Durch die Gemeindeversammlung am

04.12.1997

Ausgabe: c) 29.11.2001

BENUTZERREGLEMENT GEMEINDELOKALE UND SPORTANLAGEN

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Derendingen , gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, beschliesst:

1. Allgemeiner Teil:

§ 1

Das vorliegende Reglement ordnet die Benutzung Bereich

- a) von Schulräumen und Schulhausarealen
- b) der Turnhallen und Duschenanlagen
- c) der Turnplätze und Sportanlagen
- d) des Gemeindesaales (Aula)
- e) des Uebungslokales (Musikzimmer im Aulakeller) durch Vereine, Sportorganisationen und Private
- f) der Militärküche.

§ 2

1 Die Bewilligung für die Benutzung erteilt auf schriftliches Gesuch Bewilligung
hin:

- 2 die Präsidentin/der Präsident der Schulkommission für die Schulräume und Schulhausareale, die Turnhallen, das Uebungslokal (Musikzimmer im Aulakeller) und die Duschenanlagen, Turnplätze und Sportanlagen
- 3 der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin für die Aula
- 4 der Ortsquartierchef/ die Ortsquartierchefin für die Militärküche
- 5 die Gemeinderat entscheidet in Streitfragen

§ 3

1 Die Bewilligung für die Benutzung erfolgt unter der Bedingung, Rahmenbedingung
dass der Gesuchsteller dieses Reglement als verbindlich anerkennt.

2 Die Schullokale und Einrichtungen haben in erster Linie der Schule Vorrang der Schule
zu dienen. Es darf nichts vorgenommen werden, was die Beeinträchtigung des Schulbetriebes zur Folge hätte.

3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuteilung der Räume. Bei der Anspruch auf Belegung
Stundenzuteilung geniessen Vereine und Gruppen aus der Gemeinde gegenüber auswärtigen Gesuchstellern Vorrang.

4 Die Hauswarte sorgen für das Einhalten der Bestimmungen dieses Kontrolle
Reglementes durch die Benutzer. Ihren Anordnungen ist stets Folge zu leisten.

5 Die Behörde, die eine Bewilligung erteilt hat, kann sie Vereinen Entzug der Bewilligung
und Einzelpersonen jederzeit entziehen, wenn die Benutzer

- a) in grober Weise gegen das vorliegende Reglement verstossen,
- b) die Gebühren und Schadenersatzforderungen nicht bezahlen,
- c) die reservierten Räume weniger als die Hälfte der eingeräumten Zeit benutzen.

- | | | |
|---|--|------------------|
| 6 | Vereine und Gruppen, denen die Benutzung bewilligt wurde, bestimmen für jeden Anlass eine dem Hauswart gegenüber verantwortliche Person. Sie trägt für sämtliche den Benutzern obliegenden Pflichten die Verantwortung. Insbesondere hat diese Person Beschädigungen sowie Störungen in der Elektrizitäts- und Wasserversorgung dem Hauswart sofort zu melden. | Verantwortlicher |
| 7 | Für Beschädigungen an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen und Geräten haftet in erster Linie der Benutzer, dem die Bewilligung erteilt wurde. Er ist schadenersatzpflichtig. | Schäden |
| 8 | Für das Vereinsmaterial wird von der Gemeinde keine Haftung übernommen. Es muss mit einem Eigentumsvermerk des Vereins an hierfür bestimmten Plätzen untergebracht werden. | Vereinsmaterial |

§ 4

- | | | |
|---|--|-------------------------|
| 1 | Die Benutzung aller Lokale ist vom Montag bis Freitag normalerweise bis 21.45 Uhr gestattet. Die Gebäude werden um 22.00 Uhr geschlossen.
Für die Turnhallen besteht ein spezieller Belegungsplan, der strikte einzuhalten ist.
Für die Ausdehnung der Benutzungszeit über 22.00 Uhr hinaus sowie für die Benutzung an Samstagen und Sonntagen bedarf es einer besonderen Bewilligung. Diese wird nur in ausserordentlichen Fällen gemäss § 2 erteilt. | Oeffnungszeiten Gebäude |
| 2 | Ausfälle von Anlässen sind dem Hauswart rechtzeitig zu melden. | |
| 3 | Während den Schulferien bleiben die Turnhallen geschlossen:
a) Sommerferien 3 Wochen
b) Frühjahrs- und Herbstferien 1 Woche
c) Weihnachtsferien 1 Woche
Die Schulhäuser sowie die in diesem Reglement aufgeführten Lokale und Anlagen werden für eine durch die Schulkommission zu bestimmende Zeit geschlossen. | Ferien |
| 4 | Fahrräder und Motorfahräder sind in den Ständern zu versorgen. Motorfahrzeuge sind auf den vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. | Parkplätze |

2. Spezieller Teil:

§ 5

Sämtliches vorhandenes Material der Schulen, der Lehrer und der Schüler soll weder berührt noch vom Platz verschoben werden.	Schulzimmer
--	-------------

§ 6

1 Die Aula resp. die alte Turnhalle dienen in erster Linie der Gemeinde und den Schulen. Daneben können sie Vereinen und Organisationen von Derendingen für Versammlungen, Vorträge, Kurse, Konzerte und vereinsinterne Anlässe zur Verfügung gestellt werden.	Gemeindesaal (Aula)
--	---------------------

§ 10

- 1 Liegen besondere Gründe vor, wie z. B. Unterhalts- und Renovationsarbeiten, können die Gemeinderäumlichkeiten auch ausserhalb der Ferienzeit ganz oder teilweise geschlossen werden. Ausserordentliche Schliessung
- 2 Sofern die Räumlichkeiten aufgrund von § 10 Abs. 1 geschlossen werden müssen, wird dies durch einen Anschlag bekannt gemacht. Auskündigung

§ 11

Das Essen, Trinken und Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Turnhallen verboten (vorbehalten bleibt § 6 Abs. 2). In Schulzimmern und Uebungslokalen gilt lediglich das Rauchverbot.

3. Sonderbestimmungen:

§ 12

An hohen allgemeinen Feiertagen bleiben alle Gemeindeanlagen, die diesem Reglement unterstellt sind, geschlossen und für jegliche Anlässe gesperrt. Feiertage

§ 13

Die zuständigen Instanzen können in allen Fällen, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, besondere Anordnungen treffen. Sonderfall

§ 14

Ein bestehender allgemeiner Benutzungsplan kann im Bedarfsfall abgeändert werden. Benutzungsplan

4. Gebühren und Entschädigungen:

§ 15

Alle Vereine, Gruppen und Organisationen, die ein Lokal der Gemeinde zur gelegentlichen Benutzung zugeteilt erhalten, bezahlen die entsprechende Gebühr (s. Anhang 1 und 2). Für die Schulen sind die Räumlichkeiten der Gemeinde (Aula, Turnhallen) unentgeltlich. Entschädigung an die Gemeinde

§ 16

Die besonderen Arbeitsleistungen des Hauswarts ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit und deren Präsenzzeiten sind nach Anhang 1 Ziff. 6 zu entschädigen. Auch Ortsvereine und hiesige Organisationen haben diese Entschädigung zu entrichten. Entschädigung des Hauswartes

§ 17

Bei aussergewöhnlichem Aufwand für Vorbereitungs- oder Reinigungsarbeiten können auf Begehren des Hauswartes die Ansätze gemäss Anhang 1 Ziff. 6 durch den Gemeindepräsidenten bis zu 100 % erhöht werden.

§ 18

- 1 Die Rechnungstellung für die Benutzung aller aufgeführten Räumlichkeiten und die Entschädigung des Hauswartes erfolgt durch die Finanzverwaltung der Gemeinde. Rechnungsstellung
- 2 Gesuche für Erlass der Gebühren sind schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Gebührenerlass
- 3 Die Anmeldung zur Miete aller aufgeführten Räumlichkeiten wird durch die Gemeindeverwaltung koordiniert und die entsprechenden Kommissionen bewilligt. Nutzung

5. Schlussbestimmungen:

§ 19

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 1998 in Kraft. Es ersetzt jenes aus dem Jahre 1985.

Der Anhang 1 und 2 gelten als integrierender Bestandteil dieses Reglementes.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung mit Beschluss Nr. 5 vom 4. Dezember 1997.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

U. Aerni

P. Meyer

Revisionen

- Ausgabe: b) - Totalrevision Anhang 1
c) - Änderung §§ 2 + 18 inf. Aufhebung GRK

GV 04.12.1997
GR 29.11.2001

Anhang 1

Benutzerreglement Gemeindelokale und Sportanlagen

1. Alle Räumlichkeiten

Gebühren für regelmässige Benützung in Franken pro Jahresstunde (nur für auswärtige Vereine)

	Die Gebühren verstehen sich inkl. Dusche, Garderobe, Heizung + Hauswantsentschädigung	Grundtaxe pro Jahr	Vortragssaal, Mehrzweckraum, Musikzimmer	Turnhalle	Aula
1.1	Wochentage	25.--	60.--	60.--	80.--
1.2	Samstag	25.--	60.--	60.--	80.--
1.3	Sonntag	25.--	60.--	60.--	80.--

2. Neue Turnhallen, Vortragssaal, Mehrzweckraum, Musikzimmer

Gebühren für gelegentliche Veranstaltungen, Tagungen, Versammlungen für auswärtige Benutzer.

2.1 Zeitraum: ½ Tag (5 Std.) 07.00 - 12.00 Uhr oder 13.00 - 18.00 Uhr

	Die Gebühren verstehen sich inkl. Dusche, Garderobe, Heizung	Vortragssaal, Mehrzweckraum, Musikzimmer	1 Turnhalle	2 Turnhallen
2.1.1	Wochentage	40.--	80.--	110.--
2.1.2	Samstag	70.--	100.--	150.--
2.1.3	Sonntag	70.--	100.--	150.--
2.1.4	jede weitere Stunde	20.--	20.--	20.--

2.2 Zeitraum: 1 Tag oder Abend 07.00 - 18.00 Uhr oder 18.00 - 23.00 Uhr

	Die Gebühren verstehen sich inkl. Dusche, Garderobe, Heizung	Vortragssaal, Mehrzweckraum, Musikzimmer	1 Turnhalle	2 Turnhallen
2.2.1	Wochentage	60.--	110.--	150.--
2.2.2	Samstag	90.--	130.--	200.--
2.2.3	Sonntag	90.--	130.--	200.--
2.2.4	jede weitere Stunde	20.--	20.--	20.--

Für die Miete von anderen, in den Ziffern 1 und 2 nicht erwähnten Lokalitäten oder Anlagen setzt die Bewilligungsinstanz die Gebühren fest.

Entschädigung Hauswart siehe § 16 und Anhang 1 Ziff. 6.

3. Alte Turnhalle

Gebühren für gelegentliche Veranstaltungen, Tagungen und Versammlungen.

3.1 Zeitraum: 1 Tag (mit Wirten)

	Die Gebühren verstehen sich inkl. Dusche, Garderobe, Heizung	Alte Turnhalle
3.1.1	Ortsansässige Vereine	0.--
3.1.2	Auswärtige Vereine	600.--

4. Turnplatz

Gebühren für gelegentliche Veranstaltungen.

4.1 Zeitraum: 1 Tag (ohne Wirten)

	Die Gebühren verstehen sich inkl. Dusche, Garderobe, Heizung	Turnplatz
4.1.1	Ortsansässige Vereine	gratis
4.1.2	Auswärtige Vereine	200.--

4.2 Zeitraum: 1 Tag (mit Wirten)

	Die Gebühren verstehen sich inkl. Dusche, Garderobe, Heizung	Turnplatz
4.2.1	Ortsansässige Vereine	gratis
4.2.2	Auswärtige Vereine	240.--

Entschädigung Hauswart siehe § 16 und Anhang 1 Ziff. 6.

5. Aula

Gebühren für gelegentliche Veranstaltungen Tagungen und Versammlungen.

5.1 Zeitraum: 1 Tag (ohne Wirten)

	Die Gebühren verstehen sich inkl. Heizung	Aula	Bühne pro Probeabend (ab 5. Abend)
5.1.1	Ortsansässige Vereine	0.--	0.--
5.1.2	Auswärtige Vereine	300.--	100.--

5.2 Zeitraum: 1 Tag (mit Wirten)

	Die Gebühren verstehen sich inkl. Heizung	Aula	Bühne pro Probeabend (ab 5. Abend)
5.2.1	Ortsansässige Vereine	0.--	0.--
5.2.2	Auswärtige Vereine	300.--	100.--

Entschädigung Hauswart siehe § 16 und Anhang 1 Ziff. 6.

6. Entschädigung des Hauswartes bei unregelmässiger Benützung der Lokalitäten

		Grundtaxe	Vortragssaal, Mehrzweckraum, Musikzimmer	pro Turnhalle inkl. Duschen + Garderoben	Aula
6.1	Wochentage ab 17.00 Uhr	20.--	10.--	10.--	30.--
6.2	Samstag	30.--	10.--	20.--	40.--
6.3	Sonntag	60.--	20.--	30.--	50.--

Anhang 2

Benutzerreglement Gemeindelokale und Sportanlagen

Militärküche komplett

pro Tag

Ortsvereine

Fr. 20.--

Auswärtige Vereine oder Privatpersonen

Fr. 130.--

Kochkessel

pro Wochenende

Ortsvereine

Fr. 10.--

Auswärtige Vereine oder Privatpersonen

Fr. 40.--

Transport der Kochkessel durch den Werkhof
pro Fahrt
plus für Auswärtige km-Entschädigung nach
Ansatz DGO

Fr. 50.--

Gulaschkanone

Ortsvereine

Fr. 70.--

Auswärtige Vereine oder Privatpersonen

Fr. 120.--